

## Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

### Artikel 1

#### Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes

##### Abschnitt VIb

##### Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung

Weitere Ansprüche bei gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich

§ 33k. (1) bis (3) ...

##### Abschnitt VIb

##### Sonderbestimmungen für den Urlaub bei Entsendung

Weitere Ansprüche bei gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich

§ 33k. (1) bis (3) ...

##### **Abschnitt VIc**

##### **Bau-ID**

##### **Bau-ID**

§ 34. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist zur Errichtung und zum Betrieb eines Personalinformationssystems (IT-Systems)

1. zur Unterstützung der auf einer Baustelle tätigen Arbeitgeber bei ihren Prüf- und Dokumentationspflichten, wobei dieses IT System auch Arbeitgebern angeboten werden darf, die nicht § 2 Abs. 1 unterliegen,
2. zur Unterstützung der Einsichtsmöglichkeit von Arbeitnehmern in die für sie insbesondere bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse gespeicherten Daten und
3. zur Unterstützung der Urlaubs- und Abfertigungskasse bei der Vollziehung der ihr zur Bekämpfung des Lohn- und Sozialdumpings und des Sozialbetrugs übertragenen gesetzlichen Aufgaben, insbesondere durch Verbesserung der Kontrollabläufe

berechtigt. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse bedient sich zu den genannten Zwecken einer GmbH iSd § 18a (Bau-ID GmbH).

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Datenverarbeitung bei Registrierung im Bau-ID System**

**§ 34a.** (1) Soll auf Grund eines Dienstleistungsvertrags zwischen Arbeitgeber und Bau-ID GmbH eine Registrierung des Arbeitgebers im IT-System der Bau-ID GmbH erfolgen, ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse nach Einwilligung (Art. 4 Z 11 DSGVO) des Arbeitgebers ermächtigt, der Bau-ID GmbH folgende Betriebsdaten, soweit sie in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse enthalten sind, automationsunterstützt zur Verarbeitung weiterzugeben: Firmenname und -adresse, Firmenbuchnummer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Kennziffer Unternehmensregister (KUR), Betriebssitz, Name und Adresse der zur Vertretung nach außen Berufenen, Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand sowie das Betriebskennzeichen. Zur Erfassung eines bei einem registrierten Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmers im IT-System der Bau-ID GmbH ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt, der Bau-ID GmbH folgende Daten des Arbeitnehmers aus der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse automationsunterstützt zu übermitteln: Name, Geschlecht, Adresse, Sozialversicherungsnummer, Arbeitnehmerkennzeichen, die kollektivvertragliche Einstufung sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich den zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit.

(2) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ermächtigt, die in Abs. 1 genannten Daten für die Dauer eines Dienstleistungsvertrags zwischen Arbeitgeber und Bau-ID GmbH aktualisiert der Bau-ID GmbH zur Verfügung zu stellen.

**Datenverarbeitung bei Verwendung der Bau-ID auf der Baustelle**

**§ 34b.** (1) Im Zuge der Datenabfrage der Bau-ID eines Arbeitnehmers auf der Baustelle ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse ermächtigt, der Bau-ID GmbH zu den in § 34 Z 1 und 3 genannten Zwecken folgende zum Zeitpunkt der Datenanfrage vorhandene automationsunterstützt Daten zur Verarbeitung zu übermitteln:

1. die durch die Urlaubs- und Abfertigungskasse beim Träger der Krankenversicherung nach § 31 Abs. 1 zu erhebenden Daten hinsichtlich des Zeitpunktes der Anmeldung und gegebenenfalls der Abmeldung des Beschäftigten, der Bezeichnung des Dienstgebers und der Dienstgeberkontonummer;

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

2. bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt, sowie die Transaktionsnummer ZKO, den Ort bzw. die Orte der Beschäftigung, die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers;
3. bei ausländischen Arbeitnehmern die im Arbeitsmarktservice für die konkrete Beschäftigung auf der Baustelle dokumentierte Genehmigung, Bestätigung oder Aufenthaltsberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975;
4. die in der Arbeitnehmer- und Betriebsauskunft der Urlaubs- und Abfertigungskasse enthaltenen Daten zum Status des Beschäftigungsverhältnisses, den Namen des Arbeitgebers, das Betriebskennzeichen, den Beginn und das Ende des Beschäftigungsverhältnisses, die kollektivvertragliche Einstufung, die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, die Baustellenbezeichnung und –adresse sowie bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern zusätzlich die Baustellenidentifikationsnummer, den zuständigen Sozialversicherungsträger und die Staatsangehörigkeit.

Die Ermächtigung der Urlaubs- und Abfertigungskasse gilt auch für die Datenabfrage von Arbeitnehmern, die nicht in einem Betrieb (Unternehmen) gemäß § 2 Abs. 1 beschäftigt sind.

(2) Die zuständigen Krankenversicherungsträger und die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz des Amtes für Betrugsbekämpfung sind verpflichtet, der Urlaubs- und Abfertigungskasse die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Daten von Arbeitnehmern, die nicht in einem Betrieb (Unternehmen) gemäß § 2 Abs. 1 beschäftigt sind, automationsunterstützt zu übermitteln. Das Arbeitsmarktservice hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse die in Abs. 1 Z 3 genannten Daten, soweit vorhanden, automationsunterstützt in einer für die Urlaubs- und Abfertigungskasse technisch geeigneten Form unter Nutzung bereits eingerichteter Schnittstellen der Datenübermittlung (§ 27a AuslBG) zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bau-ID GmbH ist bei der Datenabfrage nach Abs. 1 dafür verantwortlich, dass

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

1. der Baustellenverantwortliche zum Zweck der leichteren Überprüfung der erforderlichen Meldungen für den Arbeitnehmer auf die Daten hinsichtlich des Vorliegens einer Anmeldung zur Sozialversicherung und des Vorliegens einer Meldung nach § 22, den Namen des Arbeitgebers, sowie die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit, bei Teilzeit das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit, sowie zusätzlich bei entsandten und überlassenen Arbeitnehmern auf die Angabe, ob eine Meldung nach § 19 LSD-BG vorliegt und bei ausländischen Arbeitnehmern auf die in Abs. 1 Z 3 genannten Daten einsehen kann;
2. die für Baustellenkontrollen zuständigen Bediensteten der Urlaubs- und Abfertigungskasse sowie des Amtes für Betrugsbekämpfung zum Zweck der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und Sozialbetrug zwecks Baustellenkontrolle auf die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Daten und auf das Scanprotokoll der Bau-ID des Arbeitnehmers sowie auf die GPS-Koordinaten des Scan Ortes zugreifen können.

(4) Die Urlaubs- und Abfertigungskasse ist ihrerseits berechtigt, folgende im Zuge der Datenabfrage auf der Baustelle von der Bau-ID GmbH an die Urlaubs- und Abfertigungskasse zu übermittelten Daten zu Kontrollzwecken zu verarbeiten: Datum und Uhrzeit der Abfrage, Name des Arbeitgebers, Baustellenbezeichnung bzw. BaustellenID, Sozialversicherungsnummer der Arbeitnehmer und gegebenenfalls die Arbeitnehmerkennzahl. Diese Daten sind nach Ablauf des siebenten Kalenderjahres zu löschen.

**Verwendung der Bau-ID durch den Arbeitnehmer**

§ 34c. Der Arbeitnehmer kann die bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Zeitpunkt der Abfrage erfassten Ansprüche gemäß den Abschnitten II, III, VIb, Daten nach § 34b Abs. 1 Z 4 und das Scanprotokoll seiner Bau-ID abfragen.

**Datensicherheitsmaßnahmen**

§ 34d. Die Urlaubs- und Abfertigungskasse und die Bau-ID GmbH sind jeweils Verantwortliche iSd Art. 4 Z 7 DSGVO für die von ihnen auf Grund von §§ 34a und 34b verarbeiteten Daten. Die Bau-ID hat als Verantwortliche die notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen. Jedenfalls hat sie ein sicheres Verfahren zur Datenabfrage mittels Bau-ID sicherzustellen und den Zugriff auf die von ihr verarbeiteten Daten mittels Bau-ID zu dokumentieren. Die Protokolldaten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von sechs Monaten nach Ende des mit einem Arbeitgeber

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags. Innerhalb der Organisation der Bau-ID GmbH sind die Zugangsberechtigungen und Zugriffsrechte auf die in den §§ 34a und 34b genannten personenbezogenen Daten zu regeln. Von der Bau-ID GmbH erfasste und verarbeitete personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden, jedenfalls nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer letzten Verwendung. Die Bau-ID GmbH hat auf Basis eines IT-Sicherheitskonzeptes alle getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss hervorgehen, dass sowohl der Zugriff als auch die Weitergabe der Daten ordnungsgemäß erfolgt und die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.*

**ABSCHNITT VII****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****ABSCHNITT VII****ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Anrechnung von Beschäftigungszeiten**

**§ 34.** (1) Bei Ermittlung der für die Urlaubsdauer gemäß § 4 maßgebenden Beschäftigungszeiten sind alle Beschäftigungszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, einschließlich solcher Zeiten, die gemäß § 4 Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 bereits angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

(2) Für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 keine Anwendung fand, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 alle Beschäftigungszeiten, die sie in gleichartigen Betrieben (Unternehmungen) seit dem 26. Mai 1946 verbracht hatten. Die gleiche Regelung gilt auch für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), die auf Grund einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

(3) Für Arbeitnehmer, auf die dieses Bundesgesetz nur infolge ihrer Tätigkeit in Mischbetrieben gemäß § 3 Anwendung findet, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 jene Zeiten, die sie ununterbrochen in diesem Betrieb verbracht hatten. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, die kürzer als 60 Tage sind, bleiben hiebei außer Betracht. Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes

**Anrechnung von Beschäftigungszeiten**

**§ 35.** (1) Bei Ermittlung der für die Urlaubsdauer gemäß § 4 maßgebenden Beschäftigungszeiten sind alle Beschäftigungszeiten nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957, BGBl. Nr. 128, einschließlich solcher Zeiten, die gemäß § 4 Abs. 3 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957 bereits angerechnet wurden, zu berücksichtigen.

(2) Für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), auf die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 keine Anwendung fand, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 alle Beschäftigungszeiten, die sie in gleichartigen Betrieben (Unternehmungen) seit dem 26. Mai 1946 verbracht hatten. Die gleiche Regelung gilt auch für Arbeitnehmer in Betrieben (Unternehmungen), die auf Grund einer Verordnung gemäß § 2 Abs. 3 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes einbezogen werden.

(3) Für Arbeitnehmer, auf die dieses Bundesgesetz nur infolge ihrer Tätigkeit in Mischbetrieben gemäß § 3 Anwendung findet, zählen als Beschäftigungszeiten im Sinne des § 4 jene Zeiten, die sie ununterbrochen in diesem Betrieb verbracht hatten. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses, die kürzer als 60 Tage sind, bleiben hiebei außer Betracht. Die gleiche Regelung findet auch Anwendung auf Arbeitnehmer, die auf Grund einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 erstmalig in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes

**Geltende Fassung**

einbezogen werden.

**Übergangsbestimmung zur Umstellung des Zuschlagszeitraums**

**§ 35. Die Arbeitnehmerinformation gemäß § 24 hat erstmals zum 30. Juni 2006 zu erfolgen.**

**Wirksamkeitsbeginn**

**§ 40. (1) bis (46) ...**

**Vorgeschlagene Fassung**

einbezogen werden.

**Wirksamkeitsbeginn**

**§ 40. (1) bis (46) ...**

**(47) Die Abschnittsbezeichnung vor § 34 sowie die §§ 34 bis 34d und 35 treten mit 1 August 2021 in Kraft.**